



HVBG

HVBG-Info 13/1986 vom 24.07.1986, S. 0966 - 0970, DOK 404.11-RAG

Zur Verfassungsgemäßheit der Bildung des Anpassungsfaktors für Versorgungsbezüge aus der Kriegsopferversorgung - BSG-Urteil vom 07.05.1986 - 9a RV 20/85

§ 56 BVG (Bildung des Anpassungsfaktors für Versorgungsbezüge nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner - vgl. dazu Rechtslage im Bereich der gesetzl. UV gemäß § 579 Abs. 1 RVO) ist nicht verfassungswidrig;

hier: BSG-Urteil vom 07.05.1986 - 9a RV 20/85 -

Das BSG hat mit Urteil vom 07.05.1986 - 9a RV 20/85 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Ansprüche auf Rentenleistungen der Kriegsopferversorgung unterliegen dem Eigentumsschutz des Art. 14 GG.
2. § 56 BVG i.d.F. vom 20.06.1984 ist nicht verfassungswidrig. Orientierungssatz - Anpassung der Versorgungsbezüge - allgemeiner Gleichheitssatz:

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist durch die Regelung des § 56 BVG i.d.F. vom 20.06.1984, nach der die Rente aus der Kriegsopferversorgung nur entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt werden, um den sich die Renten aus der Rentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner verändern, nicht verletzt.

Aufgrund der Ausführungen im vorgenannten BSG-Urteil dürfte auch die Verfassungswidrigkeit (mögliche Verletzung der Artikel 3 und 14 GG) hinsichtlich der Bildung des Anpassungsfaktors für UV-Renten gemäß § 579 Abs. 1 RVO i.d.F. des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22.12.1983 (BGBI. I S. 1532) nur schwer zu begründen sein.